

RS UVS Kärnten 2003/10/27 KUVS- 950/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2003

Rechtssatz

Der Berufung ist Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben, wenn der Beschuldigte sein Fahrzeug zwar nach dem Verkehrszeichen gemäß § 52b Z 17a lit b StVO abgestellt hat, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Abstellen des Fahrzeuges in einer Grüninsel, in welcher sich das Verkehrszeichen gem. § 52b Z 17a befindet und erst in 6 m Entfernung Richtung Osten die Bodenmarkierung des Radweges beginnt) aber dennoch nicht verbotswidrig auf einem Rad- und Gehweg geparkt hat.

Schlagworte

verbotswidriges Halten und Parken, örtliche Gegebenheiten, Radweg, Gehweg, Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen, Verkehrszeichen in Grüninsel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at